

Einreicher: Gerlach, Hans-Otto

Anfrage

an Landrat
an Vorsitzenden

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Datum:

17.11.2015

Inhalt:

BV/338/2015

Fragestellung:

1. In der Begründung der Vorlage heisst es:

"Die Herstellung des Einvernehmens soll sicherstellen, dass die Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 KitaG gewährleistet ist und die Elternbeiträge der verschiedenen Träger im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu stark differieren."

Wo steht im Gesetz, dass die Beiträge wie oben geschildert nicht differieren sollen?

2. In den Grundsätzen heisst es:

"Die Grundsätze dienen dem Ziel, einheitliche Bewertungskriterien für die Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG und für die Festsetzung von Elternbeiträgen vorzugeben, so dass die Auswahl des Kindertagesbetreuungsangebotes nach rein finanziellen Aspekten von vornherein ausgeschlossen werden kann."

Wo steht das im Gesetz? Da die Leistungen der Kitas je nachdem ganz unterschiedlich sind, z.B. die Öffnungszeiten, ergeben sich doch erhebliche Unterschiede in den Betriebskosten der Kita, die sicher auch in den Elternbeiträgen zu berücksichtigen sind. Der Passus "dass die Auswahl des Kindertagesbetreuungsangebotes nach rein finanziellen Aspekten von vornherein ausgeschlossen werden kann" trägt dem nicht Rechnung.

3. In den Erläuterungen zu den Grundsätzen heisst es:

"Bereits bei der Beitragsgestaltung und nicht erst durch die in § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vorgesehene Möglichkeit des Erlasses oder der Übernahme der Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll dem Sozialstaatsgebot Rechnung getragen werden. Dementsprechend ist gerade bei der Beitragsgestaltung durch die Träger für die unteren Einkommensgruppen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst weitgehend zu berücksichtigen, um der Notwendigkeit von Erlassen bzw. Übernahmen von Beiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzubeugen."

Das kann so verstanden werden, dass sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch sein Einvernehmen zur Beitragsgestaltung von evtl. Kostenübernahmen zu Lasten des Trägers der Kita entlasten will.

Worauf beruht diese Regelung im Gesetz?

4. Einkommensermittlung: Wie wirkt sich die Neuregelung gegenüber der bisherigen Regelung aus? Berechnungsbeispiele?

5. Im Kita-Gesetz heisst es: "§ 16, Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote: (1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt."

- Die Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals decken nicht die Personalkosten
- Die Kostenübernahme der Gemeinde beschränkt sich auf: "Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke", also nicht die sonstigen Sachkosten
- Die Eigenleistung des Trägers wird in der Regel anerkannt mit 50 Euro pro Kind und Jahr

Damit kommt den Elternbeiträgen eine wichtige Rolle für die Deckung der sonst nicht durch die vorstehenden Kostenübernahmen gedeckten Aufwendungen einer Kita zu.

Im Sinne der Ausführungen zu Punkt 5 der Vorlage:

"Der Höchstbeitrag wird aus den beitragsfähigen Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 2 KitaG ermittelt. Nicht abzusetzen sind die Zuschüsse, die dem Träger durch eine Gemeinde nach § 16 Abs. 3 KitaG gewährt werden".

ist nur der Höchstbetrag kostendeckend.

Durch die soziale Staffelung der Elternbeiträge wird die Funktion des Elternbeitrags im Sinne der Defizitdeckung nur für die Kinder erreicht, deren Eltern die Höchstbeiträge zahlen. Wie ist Kostendeckung des Betriebs einer Kita nach Ansicht der Verwaltung des Jugendamts gegeben, wenn doch die Elternbeiträge faktisch nur sozialen, nicht aber betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten genügen? Bei kommunalen Kitas wird Kostendeckung durch die Gemeinde gewährleistet, wer soll bei freien Kitas die Defizitdeckung herstellen?

gez. Dr. Gerlach

Unterschrift

10.11.2015

Datum

Anlagenverzeichnis: